

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen

- § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Durchführung der Stadtverordnetenversammlung

a.) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Stadtverordneten
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b.) Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 18 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen
- § 19 Wahlen

c.) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

§ 27 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

IV. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 30 Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat am 17.12.1999 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

1. Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlungen

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlungen

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie die Stadtverordnetenversammlung wenigstens alle zwei Monate einberufen. Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung oder auf Wunsch durch elektronische Bereitstellung an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten. Die Bereitstellung in elektronischer Form erfolgt im Sitzungsdienst der Stadt Minden und die/der betreffende Stadtverordnete wird per E-Mail über die bereitgestellte Einladung informiert. Eine gewünschte elektronische Bereitstellung ist gegenüber der Stadt Minden unter Anerkennung der Nutzungsregelungen ausdrücklich zu erklären.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, postalisch, per Boten oder elektronisch zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Handelt es sich bei dem 10. Tag vor dem Sitzungstag um einen Freitag, so sind die Anträge an diesem Tag bis spätestens 11.00 Uhr vorzulegen. Handelt es sich bei dem 10. Tag vor dem Sitzungstag um einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Anträge zur Tagesordnung am Freitag zuvor, bis spätestens 11.00 Uhr, vorzulegen.
Ist der 10. Tag vor dem Sitzungstag ein Feiertag, sind die Vorschläge zur Tagesordnung an dem Werktag vor dem Feiertag, bis spätestens 11.00 Uhr, vorzulegen.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sind von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Stadtverordnetenversammlungen

a.) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen Stadtverordnetenversammlungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/innen sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Gesamtabschlusses (§ 41 Abs. 1 Buchst. j) i. V. m. § 96 Abs. 1 und § 116 Abs. 1 GO NRW).
 - f) Auftragsvergaben (unter Beachtung des § 4 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt Minden)

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin oder eines/einer Stadtverordneten für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung. Im Falle von Verhinderung übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/ sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9 Befangenheit von Stadtverordneten

- (1) Muss ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er/sie den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann der/die Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen einer Stadtverordneten/eines Stadtverordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NW).
- (2) Mitglieder von Ausschüssen können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer/in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).

b.) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt die Stadtverordnetenversammlung durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (5) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern/Antragstellerinnen Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/ die Berichterstatterin das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 11 Absätze 3 und 4.

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

- (3) Ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete, der/die das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete das Wort, wenn er/sie Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere die folgenden Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Für Anträge gemäß Abs. 1 Buchst. a) und Buchst. b) gilt, dass jede/r Stadtverordnete, der/die sich nicht an der Beratung beteiligt hat, verlangen kann, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird.
Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

Die übrigen Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 Buchst. c) bis h) können jederzeit von jedem/jeder Stadtverordneten gestellt werden.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.
In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.
Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung

§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- entfallen -

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jede/r Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Stadtverordneten

- (1) Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/ die Fragestellerin es verlangt.
- (2) Jede/r Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Stadtverordnetenversammlung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/ die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/ die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Stadtverordnetenversammlung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben/derselben oder einem/einer anderen Fragesteller/in innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern/Einwohnerinnen

- (1) In die Tagesordnung jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes höchstens zwei konkrete mündliche Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten, die eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Einwohnerfragestunde dient nicht dazu, allgemeine Erklärungen ohne anschließende Frage abzugeben.
Einwohnerfragen sind spätestens 7 Tage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Es ist auch möglich, die Einwohnerfragen bis zu dem genannten Zeitpunkt per E-Mail (burgermeister@minden.de oder s.bornemann@minden.de) oder per Telefax (89-706 oder 89-243) zu übermitteln, sofern der Absender eindeutig erkennbar ist (Name und Anschrift sind in der Mail/im Fax anzugeben).

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

Sollte die/der Anfragende aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein, an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen und die Anfrage persönlich zu stellen, ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ausnahmsweise zulässig. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht spätestens vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister vorzulegen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner/innen gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/ jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen, die sich auf die ursprüngliche Einwohnerfrage beziehen müssen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/ die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Stadtverordneter/ eine Stadtverordnete der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimme. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung gilt § 50 Abs. 3 GO.

c.) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung handhabt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Stadtverordnetenversammlung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse 1.2

- (2) Entsteht während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter den Zuhörern/Zuhörerinnen störende Unruhe, so kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Bild, Video und Tonaufnahmen sind während der Sitzung grundsätzlich untersagt. Für Bildaufnahmen kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Ausnahmen zulassen, um insbesondere den Medien eine Berichterstattung aus dem Gremium zu ermöglichen.

§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner/innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zur Sache rufen.
- (2) Redner/innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner/ eine Rednerin bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der Redner/ die Rednerin Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner/ einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Stadtverordnetenversammlung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem/einer Stadtverordneten, der/die sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO) entzogen werden. Setzt der/die Stadtverordnete das ordnungswidrige Verhalten fort, so kann er/sie für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Stadtverordnetenversammlungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der/die Stadtverordnete für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Diesem/dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

- (1) Über die in der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/ die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer/ die Schriftführerin wird von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Soll ein Bediensteter/ eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und einem/einer von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten zuzuleiten.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin den Wortlaut eines von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt auch für Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall dies beschließt.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für die Stadtverordnetenversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.
- (2) Die Einladung muss den Ausschussmitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, postalisch, per Boten oder elektronisch zugehen.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Stadtverordneten die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzung teilzunehmen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/innen teilnehmen.

- (8) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
- (9) § 17 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

III. Fraktionen

§ 29 Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen und Gruppen ohne Fraktionsstatus sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion / eine Gruppe ohne Fraktionsstatus muss aus mindestens 2 Stadtverordneten bestehen. Jeder / jede Stadtverordnete kann nur einer Fraktion oder Gruppe ohne Fraktionsstatus angehören.
Die Abs. 2 bis 5 gelten für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertreter/innen sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. Artikel 24 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung – DSGVO -) unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Die Fraktionen sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO).

§ 30 Datenschutz

- (1) Die Stadtverordneten die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen oder personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten und dürfen diese nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Abs. 1 DSGVO).
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind. Hierzu zählen auch handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 5 DSGVO sind zwingend einzuhalten.
- (2) Vertrauliche Unterlagen und personenbezogene Daten müssen so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte (Familienangehörige, Besucher, Nachbarn, Parteifreunde etc.) keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.
Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen/Daten.

In begründeten Fällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu geben.

- (3) Eine Übermittlung von vertraulichen Unterlagen und personenbezogenen Daten an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch bei Ausscheiden. Ausgenommen ist eine Übermittlung an die Stellvertreterin/den Stellvertreter im erforderlichen Umfang bei Verhinderung.

Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach der Tätigkeit im Rat fort.

- (4) Vertrauliche Unterlagen und personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
Um sicherzustellen, dass die vertraulichen Unterlagen und personenbezogenen Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sind Fristen für die Löschung bzw. Vernichtung zu bestimmen.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen und alle personenbezogenen Daten unverzüglich datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen. Dieses ist anschließend gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Die Daten können auch der Stadtverwaltung zur datenschutzkonformen Vernichtung bzw. Löschung übermittelt werden.

IV. Schlussbestimmungen. Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 28.03.1995 außer Kraft.

Anmerkung:

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 17.12.1999.

Änderungen:

vom	betroffene Vorschriften	in Kraft ab
	§§ 1, 6, 27, 29	24.04.2008
	§§ 6, 13, 18	08.07.2010
20.10.2011	§ 18	21.10.2011
14.12.2012	§§ 3, 10, 27	15.12.2012
28.11.2013	§ 20	29.11.2013
04.02.2016	§ 18	05.02.2016
12.07.2018	§§ 29, 30, 31, 32, 33	13.07.2018
11.07.2019	§§ 1, 2, 27	12.07.2019